



# GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

## Niederschrift zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

**Datum:** Dienstag, 13.05.2025  
**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 21:15 Uhr  
**Ort:** Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

**Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Alfons Besel

**Schriftführer:** Christine Wild

### Vorsitzender

Besel, Alfons

### stimmberechtigte Mitglieder

Berghammer, Josef  
Ettenreich, Bernd  
Huber, Michael  
Kozemko, Herbert  
Rabl, Georg  
von Miller, Barbara

### Vertreter

Mayer, Martin  
Huber, Franz  
Huber, Johann

### Gemeindeverwaltung

Wild, Christine

### Entschuldigt fehlen

### stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias  
Floßmann, Florian  
von Preysing, Franz  
Zierer, Christine

## **Öffentliche Niederschrift**

### **TOP 1                    Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

### **TOP 2                    Genehmigung der Niederschrift der Sitzung 08.04.2025 gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.04.2025 stand im RIS zur Einsichtnahme bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

**Beschluss**            Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmung**        10        Ja-Stimmen  
                              0        Nein-Stimmen

### **TOP 3                    Lichtverschmutzung; Informationen zur adaptiven und umweltfreundlichen Lichtplanung durch Vertreter der "Paten der Nacht"**

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde folgender Antrag gestellt:

„Die Gemeinde Gmund gibt eine Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eines umweltfreundlichen und modernen Straßenbeleuchtungskonzeptes in Auftrag, um herauszufinden, welche Potenziale es in der Gemeinde hinsichtlich adaptiver Straßenbeleuchtung und umweltschonender Leuchtköpfe gibt.

In der Bau- und Umweltausschusssitzung am 23.07.2024 wurde der Antrag im Gremium vorgestellt, beraten und beschlossen, dass ein Beratungsgespräch mit „Paten der Nacht“ vereinbart werden soll.

Hr. Phillip, Geschäftsführer der Paten der Nacht gGmbH, war zur Sitzung anwesend. Er hielt einen ausführlichen und sehr informativen Vortrag.

Er empfiehlt der Gemeinde die Straßenbeleuchtung besser und ordentlicher zu lenken. Dabei sollte auf folgende Punkte geachtet werden:

- Lichtfarbe: empfohlen wird eine Lichtfarbe bis 2200 Kelvin (auf jeden Fall nicht über 2700 Kelvin)
- Masten/Montagehöhe: je niedriger die Masten desto besser. Es sollten nur noch die Gehwege (nicht Straßenfahrbahnen) ausgeleuchtet werden. Hierfür sind Masten mit einer Höhe von 3 bis 4 m ausreichend.
- Lichter Nachts ausschalten oder zumindest dimmen
- Leuchtenart: Technische Leuchten vorsehen. Diese strahlen nur nach unten. Eine Streuung nach oben und zur Seite wird hier verhindert.

Hr. Phillip erläutert auch ausführlich die rechtliche Situation. Vor allem zur

Verkehrssicherungspflicht können rechtliche Vorgaben von der Homepage heruntergeladen werden.

Vor allem weist er darauf hin, dass im Bundesnaturschutzgesetz ein neuer Art. 41a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ aufgenommen wurde. Dieser tritt jedoch erst in Kraft, wenn die entsprechende Rechtsverordnung (Vorgaben und Voraussetzungen von Beleuchtungen) erlassen wurden (voraussichtlich 2027).

Folgende aufgeworfene Fragen wird Herr Phillips noch klären:

Die Bundesstraßen sind nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Können die Gemeinden hier überhaupt Einfluss nehmen bzw. Vorgaben zur Straßenbeleuchtung machen?

Nach unserem Wissen können nur Vorgaben zur Beleuchtung bei Gewerbebetrieben und gewerblichen Grundstücken in einer Satzung getroffen werden. Ist dies auch für private Wohnbaugrundstücke/Gebäude möglich?

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. In einem weiteren Schritt soll der Gemeinderat beraten und festlegen, welche Maßnahmen umgesetzt werden (können). Des Weiteren wird der Vortrag für die gesamte Bevölkerung als sinnvoll erachtet.

#### **TOP 4**

#### **Bauantrag auf Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1085/7, Gem. Gmund, Buchbergweg 4**

Es ist geplant, auf dem nördlichen Grundstücksteil (nördlich des Grambaches) eine Garage mit einer Größe von 7,25 m 6,50 m zu errichten. Die Garage soll mit einem Flachdach versehen und in den bestehenden Hang hineingebaut werden.

Der Grundstücksteil ist dem Außenbereich zuzuordnen. Es handelt sich um ein sog. Sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Waldfläche dargestellt.

Das Wohngebäude liegt südlich des Grambaches. Auf dem zur Bebauung vorgesehene Grundstücksteil sind derzeit Stellplätze vorhanden. Eine Garage wäre hier der nächste und direkteste Weg zum Wohngebäude. Ein Zugang/Brücke ist vorhanden.

Das Landratsamt teilte dem Bauherrn im Februar vorab mit, dass das Grundstück im Außenbereich liegt und das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei.

Daraufhin hat es ein Gespräch zwischen dem LRA und dem Architekten gegeben. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die vorhandene Brücke über den Grambach marode ist und einer täglichen Benutzung nicht mehr standhalten würde.

Das Landratsamt teilt mit, dass aus diesem Grund eine Genehmigung evtl. nach § 35 Abs. 2 möglich wäre.

Das Vorhaben wurde in der Gemeinde schon am 09.02.2010 (Antrag Einbeziehungssatzung) und im Zuge des Flächennutzungsplanes am 16.07.2013 behandelt und abgelehnt.

Die Gemeinde befürchtet, dass durch die Zulassung des Bauvorhabens eine Baulücke auf den Fl.Nr. 1137/3 u. 1137/4, Gem. Gmund, entsteht. Diese Grundstücke wurden widerrechtlich abgeholzt und nicht mehr aufgeforstet. Es bestehen für diese Grundstücke ebenfalls Bauwünsche. Eine Bebauung dieser Flächen ist jedoch von Seiten der Gemeinde städtebaulich nicht gewünscht.

**Beschlussantrag** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1085/7, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen. Gleichzeitig wird eine Abweichung von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachform erteilt.

**Abstimmung** 0 Ja-Stimmen  
10 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

**Beschluss** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1085/7, Gem. Gmund, nicht zu. Er erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 BauGB nicht, da öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

**TOP 5** **Tekturplan zum Abbruch, Neuerrichtung und Umnutzung eines ehemals landw. Anwesens, Errichtung einer Tiefgarage und Ersatzbau des Zuhauses, Grundstück Fl.Nr. 1302, Gem. Gmund, Gasse 17 + 17a**

Der Bauantrag zum Umbau und Sanierung des Hofes sowie Ersatzbau des Zuhauses wurde in der Gemeinde in der BAU-Sitzung am 20.06.2023 behandelt.

Die Planung gilt seit 26.06.2024 als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Der Querbau wurde als Antrag auf Vorbescheid in der BAU-Sitzung am 15.10.2024 behandelt und mit Bescheid vom 27.02.2025 genehmigt.

Diese beiden Vorhaben wurden nun in dem vorliegenden Tekturplan zusammengeführt.

Nach Ansicht der Verwaltung sind zwei relevante Änderungen enthalten:

- Durch den Querbau erweitern sich auch die Untergeschosse (TG).

- Das Zuhaus wurde um 1,5 m in der Länge und um 1 m in der Breite verkleinert. Der Abstand zur öffentlichen Straße beträgt nun 4 m (vorher nur 3 m). Hier ist nun auch ein Balkon an der Nord- und Westseite geplant. Das Zuhaus soll mit Schindeln gedeckt werden.

Ansonsten verändern sich einzelne Fensteraufteilungen. Und es sind zusätzliche PV-Anlagen vorgesehen. Die Zufahrt wird mehr in die „Kurve“ gelegt.

Im Nordwesten ist ein kleineres Gebäude für „Technik – Außengeräte“ mit geplant.

Vorher gab es ein „Lüftungsgebäude“ in der Nähe der Tiefgarage.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Brauerei und dem Besprechungsraum nicht um ein Gewerbe (öffentliche/große Veranstaltungen) handelt. Ansonsten würde sich hier noch die Frage von weiteren Stellplätzen stellen.

Das Grundstück ist dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 4 BauGB.

Die Verwaltung erläutert, dass bei diesen Vorhaben nach Abs. 4 von Teilprivilegierung gesprochen wird.

Eine Neuerrichtung ist grundsätzlich auf Grund von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Zulässigerweise errichtete Gebäude mit Missständen oder Mängel) und Abs. 4 Satz 2 (Erscheinungsbild zur Wahrung der Kulturlandschaft) möglich.

Im Zuge der Diskussion wird kritisiert, dass bei diesem Vorhaben fast alles abgerissen und wieder neu errichtet werden darf. Vor allem der Neubau des Zuhauses (das nun ein Gästehaus ist) stößt auf Ablehnung.

Da kein Freiflächengestaltungsplan mehr mit beiliegt, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Einfriedung und dem Tor die gemeindliche Gestaltungssatzung einzuhalten ist.

**Beschluss** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Tekturplan (Anbau eines Wirtschaftsteils, Verkleinerung der Grundfläche des Zuhauses, Errichtung eines Balkons am Zuhaus) für das Anwesen Fl.Nr. 1302, Gem. Gmund, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 35 Abs. 4 BauGB. Gleichzeitig wird eine Abweichung von der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachform (außermittiger First) des Querbaus erteilt.

**Abstimmung** 3 Ja-Stimmen  
7 Nein-Stimmen

Der Antrag ist damit abgelehnt.

**Beschluss** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt den Tekturplan (Anbau eines Wirtschaftsteils, Verkleinerung der Grundfläche des Zuhauses, Errichtung eines Balkons am Zuhaus) für das Anwesen Fl.Nr. 1302, Gem. Gmund, nicht zu. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 i.V.m. § 36 BauGB wird nicht erteilt.

**TOP 6                    Tekturplan zur energetischen Sanierung eines Einfamilienhauses mit Grundriss- und Fassadenänderungen, Grundstück Fl.Nr. 1411/3, Gem. Dürnbach, Kaltenbrunner Straße 14**

Das Gebäude soll im Bestand saniert werden. Hierzu werden auch neue Fenster und zusätzlich Dachflächenfenster mit eingebaut. Des Weiteren verändern sich die Grundrisse.

Zusätzlich sollen im südwestlichen Bereich jeweils im EG und OG ein Wintergarten bzw. Erweiterungs-Anbau errichtet werden. Diese Erweiterungen liegen innerhalb eines Gebäuderücksprungs und im OG ist das Dach bereits vorhanden. Es war hier zuletzt ein Balkon beantragt (2023)

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Es handelt sich um ein sog. Sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.

**Beschluss**            Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf energetische Sanierung mit Grundriss und Fassadenänderungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1411/3, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 35 i.V. § 36 BauGB.

**Abstimmung**        10            Ja-Stimmen  
                              0            Nein-Stimmen

**TOP 7                    Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung von zwei Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nr. 53, 48/5, 52/3 u. 66/5, Gem. Dürnbach, Dorfstraße 4/Am Graben**

Durch den Antrag auf Vorbescheid soll geklärt werden, ob auf dem Anwesen Dorfstraße HsNr. 4 zwei weitere Wohngebäude errichtet werden können.

Es sind zwei Gebäude mit einer Größe von jeweils 9,00 m auf 12,50 m und einer Wandhöhe von 6,75 m geplant. Es sollen voraussichtlich jeweils zwei Wohneinheiten untergebracht werden.

Zum Neubau der Gebäude wird die vorhandene Werkstatt abgebrochen. Ein Gebäude soll von der Straße „Am Graben“ aus erschlossen werden.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB).  
In der näheren Umgebung sind mehrere Gebäude mit der entsprechenden Größe und Höhe vorhanden.  
Das Vorhaben fügt sich somit in die nähere Umgebung ein.

Evtl. müssen die Stellplätze für das Anwesen HsNr. 4 neu nachgewiesen werden. (Baugenehmigung von 2001 – 9 Stellplätze)

Die Garage zur Dorfstraße wird nahe an der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Dachüberstand (bzw. ab Dachrinne) ein Abstand von min 1 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten muss.

**Beschluss** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung von zwei Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nr. 53, 48/5, 52/3 und 66/5, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.  
Bei den Garagen sind die Dachüberstände bzw. Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

**Abstimmung** 10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

**TOP 8      Bauantrag auf Nutzungsänderung einer Garage in eine Wohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 779/3, Gem. Dürnbach, Miesbacher Straße 90**

Bei dem Bestandsgebäude wurde der östliche Bereich bisher als Garage (im OG Luftraum) genutzt.

Diese Garage soll zu einer Wohneinheit umgenutzt werden. Dafür wird auch eine Decke mit eingezogen, so dass im OG ebenfalls ein Wohnraum entsteht. Die neue Wohnung hat eine Größe von rund 68 m².

Im Osten werden 3 neue Fenster vorgesehen. Im Norden wird das große Tor durch 4 Fenster ersetzt. Die Süd- und Westfassaden ändern sich nicht.

Zusätzlich wird im Norden ein Carport angebaut. Hierzu wird das Dach verlängert (abgeschleppt). Dafür ist eine Abweichung von der Stellplatz- bzw. Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachform und dem außermittigen First erforderlich.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Das Vorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen.

Westlich des Gebäudes sind 3 Stellplätze vorgesehen. Hierfür entstehen weitere Zufahrten.

Hinsichtlich der Anordnung der Stellplätze werden Bedenken erhoben, da in dieser Lage (Nähe Kurve) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

**Beschluss** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Nutzungsänderung einer Garage in eine Wohnung sowie Anbau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 779/3, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.  
Gleichzeitig wird eine Abweichung von der Gestaltungs- bzw. Stellplatzsatzung erteilt.

**Abstimmung** 9 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen

**TOP 9                    Bauantrag auf Errichtung eines Doppelhauses zur Unterbringung einer Betriebsleiterwohnung und der Altenteilerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1347, Gem. Dürnbach, Tölzer Straße 126 (a+b)**

Auf die Bau- und Umweltausschuss-Sitzung vom 14.05.2024 verwiesen.  
Damals war ein Gebäude mit einer Größe von 14 m x 9,50 m und einer Wandhöhe von 5,30 m beantragt. Eine Abweichung zur Geländeanpassung wurde ebenfalls in Aussicht gestellt.  
Zwischenzeitlich ist der Antrag auf Vorbescheid mit Schreiben vom 15.10.2024 auch genehmigt.

Nun wird ein Bauantrag vorgelegt. Es ist nun ein Gebäude mit einer Größe von 15,5 m x 9,50 m geplant. Die Wandhöhe beträgt 6,37 m (6,22 m ab FFB des EG + 0,15 m Sockel).

Das Satteldach, Dachneigung 24 Grad, sowie die weiteren Ansichten entsprechen der gemeindlichen Gestaltungssatzung.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB). Es muss sich somit in die nähere Umgebung einfügen. Dies ist hier, trotz der größeren Länge und der nun höheren Wandhöhe, der Fall.

Es ist eine Abweichung hinsichtlich der Geländeanpassungen und der Höhenlage erforderlich.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Grundstück teilweise im Bereich eines berechneten hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt.

Der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksteil liegt durch die Verlängerung des Gebäudes um 1,50 m nach Ansicht der Verwaltung noch knapp an der Grenze.

Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

**Beschluss**            Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Bauantrag auf Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1347, Gem. Dürnbach, zu und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gem. § 34 i.V.m. § 36 BauGB.  
Gleichzeitig wird eine Abweichung hinsichtlich der Geländeänderung und der Höhenlage erteilt.

**Abstimmung**        10            Ja-Stimmen  
                         0            Nein-Stimmen

**TOP 10                Bauvoranfrage auf Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 253/4, Nelkenweg 7**

Auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich soll ein zusätzliches Wohngebäude entstehen. Hierzu werden die vorhandenen Nebengebäude bzw. Anbauten abgerissen.

Es ist dann ein Wohnhaus mit einer Größe von rund 10 m x 6 m und einer Wandhöhe von 5,35 m geplant.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Es muss sich somit in die nähere Umgebung einfügen.

Grundsätzlich wäre der Neubau eine verträgliche Nachverdichtung. In diesem Gebiet sind bereits „2te-Reihe-Bebauungen“ vorhanden (vgl. HsNr. 5 und 13). Die Grundfläche und Höhe fügen sich in die Umgebung ein.

Bei der derzeit vorliegenden Planung gibt es eine geringfügige Abstandsflächenüberlappung zwischen den Gebäuden. Die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken werden jedoch eingehalten.

Der Bauherr fragt nun an, ob die Gemeinde dieser Überlappung der Abstandsflächen zustimmen würde.

Grundsätzlich besteht die Gemeinde bei einem Neubau auf die Einhaltung von Abstandsflächen um eine zu enge Bebauung zu verhindern.

Da die Überlappung jedoch gering ist und sie zwischen den beiden (eigenen) Gebäuden stattfindet und nicht zu den Nachbargrenzen, kann einer Abweichung zustimmen werden.

Hinweis:

Da es sich um die Mindestabstandsfläche von 3 m handelt, muss auch das LRA einer Abweichung zustimmen. Ob dies möglich ist / ob hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, muss noch geklärt werden.

**Beschluss** Der Bau- und Umweltausschuss stellt seine Zustimmung zur Bebauung des Grundstückes Fl.Nr. 253/4, Gem. Dürnbach, mit einem zusätzlichen Wohnhaus und zur Abweichung von der Abstandsflächensatzung in Aussicht.

**Abstimmung** 10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

**TOP 11 Bauvoranfrage auf Errichtung einer Überdachung des Außengastronomie-Bereiches beim "Lieblingsplatz", Tegernseer Straße 8**

Der Gastronomiebetrieb „Lieblingsplatz am Tegernsee“ hat zur Bahnlinie hin (nach Westen) eine Außenbewirtschaftungsfläche.

Es wird nun angefragt, ob diese Fläche überdacht werden darf.

Als Vorzugsvariante stellt man sich ein freistehendes Gebäude aus Holz (oder Stahl/Aluminium) mit Satteldach vor. Die Dachfläche soll Transparent sein. Die Seiten sollen nicht fest verglast bzw. geschlossen sein. Es soll jedoch die Möglichkeit geben, die Seiten durch „Vorhänge“ zu schützen/zu verschließen um auch evtl. Heizstrahler aufstellen zu können.

Eine andere Variante wäre eine Flachdach-Überdachung aus Stahl/Alu usw.  
(Option 2)

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Viehhallenplatz“. Eine Baugrenze für eine Überdachung ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich wäre ein freistehendes Gebäude mit einer Größe von max. 75 m³ zu bevorzugen. Denn dann wäre das Gebäude grundsätzlich verfahrensfrei und könnte über eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzen) zugestimmt werden.

Bei einem größeren Gebäude bzw. wenn die Überdachung am Hauptgebäude angebracht wird, müsste der Bebauungsplan geändert werden.

Grundsätzlich wäre eine Überdachung denkbar. Ein transparenter untergeordneter Flachdachbau ist dabei voraussichtlich vorzuziehen.  
Diese ist jedoch abhängig von der genauen Lage bzw. Abständen zu den best. Gebäudemauern.

**Beschluss** Der Bau- und Umweltausschuss stellt seine Zustimmung zur Errichtung einer Überdachung zunächst zurück.  
Es soll eine genaue Planung hinsichtlich Lage, Abstand zu den Gebäuden, Höhe und Materialien vorgelegt werden.

**Abstimmung** 10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

**TOP 12 Informationen des Bürgermeisters**

Es lagen keine Informationen des Bürgermeisters vor.

Gmund a. Tegernsee 16.05.25

Alfons Besel  
Vorsitzender

Christine Wild  
Schriftführer